## Stadtverwaltung Speyer Untere Bauaufsichtsbehörde



## Leitfaden für die Vorlage von Anträgen auf Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen

Grundlage: Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Die Vollständigkeit des Bauantrages ist unverzichtbare Voraussetzung für seine Bearbeitung. Nachfolgend werden die Unterlagen genannt, <u>die in jedem Fall vorzulegen sind</u>. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens kann sich jedoch herausstellen, dass die Vorlage zusätzlicher Unterlagen erforderlich ist. Hierüber werden Sie ggf. schriftlich verständigt.

## Zur Beantragung einer Abbruchgenehmigung vorzulegende Unterlagen

- Bauantrag (Formular), 2-fach
- Lageplan (§ 2 BauuntPrüfVO), 2-fach, es ist entweder ein beglaubigter Auszug aus der Flurkarte und ein Architektenlageplan oder ein vom Katasteramt beglaubigter Architektenlageplan vorzulegen
- ➤ Beschreibung des vorgesehenen Abbruchvorgangs mit Angabe der vorgesehenen Geräte und der beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen, 2-fach
- > Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion, 2-fach
- beim Abbruch von Gebäuden Berechnung des umbauten Raumes sowie der Wohn- und Nutzflächen
- Angabe, ob und ggf. welche asbesthaltigen Baustoffe in der baulichen Anlage vorhanden sind
- Abgangserhebungsbogen für das statistische Landesamt

Die o.g. Unterlagen sind zweifach vorzulegen, die bautechnischen Nachweise einfach. Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO empfiehlt es sich, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens die Unterlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise und der Darstellung der Grundstücksentwässerung drei- oder vierfach vorzulegen.

Weitere Auskünfte erhalten unter der Rufnummer 06232/14-2302.